

# schönherr

## AUSTRIA

Schönherr Rechtsanwälte GmbH  
A-1010 Wien, Schottenring 19  
FN 266331 p (HG Wien)  
UID ATU 61980967  
DVR 0157139  
T: +43 1 534 37 0  
E: office.austria@schoenherr.eu

A-4020 Linz, Herrenstraße 6  
T: +43 732 2727 00 27  
E: office.linz@schoenherr.eu

## BELGIUM

Schönherr Rechtsanwälte GmbH  
Rue du Congrès 5  
B-1000 Brussels

## BULGARIA

Advokatsko druzhestvo  
Stoyanov & Tsekova  
Alabin 56  
BG-1000 Sofia

## CROATIA

Schönherr Rechtsanwälte GmbH  
Podružnica Zagreb  
Prilaz Gjüre Deželica 19  
HR-10000 Zagreb

## CZECH REPUBLIC

Schönherr Rechtsanwälte GmbH  
organizační složka  
Jindřišská 937/16  
CZ-110 00 Prague 1

## HUNGARY

Hetényi Ügyvédi Iroda  
Váci út 76  
H-1133 Budapest

## NORTH MACEDONIA

Moravčević Vojnović i partneri DOOEL Skopje  
Boulevard Partizanski Odredi 14  
Aura Business Center, Office No. 4  
MK-1000 Skopje

## MOLDOVA

Schoenherr S.R.L.  
Alexandru Lapusneanu street, No. 3  
MD-2004 Chisinau Municipality

## MONTENEGRO

Moravčević Vojnović i Partneri MNE  
Ulica Baku 140  
ME-81000 Podgorica

## POLAND

Schoenherr Halwa Okoń Chyb sp.k.  
Pl. Stanisława Małachowskiego 2  
PL-00-066 Warsaw

## ROMANIA

Schoenherr si Asociatii SCA  
(Societate Civila de Avocati)  
Bulevardul Dacia Nr. 30, sector 1  
RO-010413 Bucharest

## SERBIA

Moravčević Vojnović i Partneri AOD  
Bulevar vojvode Bojovića 6-8  
SRB-11000 Belgrade

## SLOVAKIA

Schönherr Rechtsanwälte GmbH  
organizačná zložka  
Prievozská 4/A (Apollo II)  
SK-821 09 Bratislava

## SLOVENIA

Odvetniška pisarna Schönherr  
podružnica v Sloveniji  
Tomšičeva ulica 3  
SI-1000 Ljubljana

## TÜRKIYE

Çelepçi Avukatlık  
Çelepçi Danışmanlık Hiz. Ltd. Şti.  
Levent Mah. Mektepe Sok. No. 14  
TR-34330 Beşiktaş – Istanbul

Alle Aktivitäten in diesen Jurisdiktionen, einschließlich der Kooperationen mit unabhängigen Rechtsanwälten, stehen im Einklang mit sämtlichen einschlägigen Gesetzen sowie Regeln und Vorschriften, insbesondere unseren standesrechtlichen Bestimmungen.

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### 1 Schönherr Struktur

Schönherr Rechtsanwälte ist eine internationale Anwaltskanzlei, die als Schönherr Rechtsanwälte GmbH mit Sitz in Wien, eingetragen beim Handelsgericht Wien unter der Registernummer FN 266331 p, und über deren Tochtergesellschaften, Niederlassungen, Kooperationspartner einschließlich Länderbüros in Zentral- und Südosteuropa tätig ist, so wie unter "locations" auf [www.schoenherr.eu](http://www.schoenherr.eu) und nebenstehend angeführt (alle Partner, Rechtsanwälte, Juristen, Berater, Mitarbeiter, Auftragnehmer, Eigentümer, Geschäftsführer und verbundene Unternehmen dieser Gesellschaften und Kooperationspartner sind gemeinsam "**Schönherr**").

### 2 Mandat

- 2.1 Mit dem Schönherr Juristen, der unter Hinweis auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("**AGB**") mit einer dritten Partei kommuniziert, die Schönherr als Rechtsbeistand bestellt ("**Mandant**"), wird vereinbart, dass diese AGB, sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich bestimmt, für das Verhältnis zwischen dem Mandanten und Schönherr sowie für alle Dienstleistungen gelten, die Schönherr für oder im Namen des Mandanten erbringt.
- 2.2 Mit der Beauftragung von Schönherr erklärt sich der Mandant damit einverstanden, dass diese AGB, zusammen mit einer schriftlichen Bestätigung der Anweisungen des Mandanten oder einer sonstigen Vereinbarung in Bezug auf die Leistungen von Schönherr in dieser Rechtssache, den Vertrag zwischen dem Mandanten und Schönherr ("**Mandatsvereinbarung**" und der Auftrag, der Gegenstand der Mandatsvereinbarung ist, das "**Mandat**") begründen, es sei denn, zwischen dem Mandanten und Schönherr wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 2.3 Diese AGB können sich gelegentlich ändern und werden auf der Website von Schönherr aktualisiert ([www.schoenherr.eu](http://www.schoenherr.eu)).

### **3 Verbundene Personen des Mandanten**

- 3.1 Wenn Schönherr dem Wunsch des Mandanten zustimmt, Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Mandat an eine natürliche oder juristische Person, einschließlich einer Person der Unternehmensgruppe des Mandanten ("**verbundene Person**"), zu erbringen, erklärt sich der Mandant damit einverstanden, entweder die Bedingungen der Mandatsvereinbarung für diese Rechtssache im Namen jeder verbundenen Person zu akzeptieren (sofern der Mandant dazu befugt ist) oder sicherzustellen, dass jede verbundene Person die gleiche Mandatsvereinbarung mit Schönherr abschließt.
- 3.2 Der Mandant verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die verbundene Person die Bedingungen des Mandatsverhältnisses einhält und der Mandant gegenüber Schönherr im Falle der Nichteinhaltung dieser Bedingungen durch eine verbundene Person haftet.

### **4 Leistungen und Mandatsumfang**

- 4.1 Schönherr wird als Rechtsberater in Bezug auf die rechtlichen Aspekte des Mandats, so wie es in der Mandatsvereinbarung festgelegt ist, tätig sein.
- 4.2 Diese AGB gelten für alle Tätigkeiten und Handlungen der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sowie vor Behörden, die im Rahmen der Mandatsvereinbarung vorgenommen werden.
- 4.3 Darüber hinaus kann Schönherr auf Wunsch des Mandanten zu den üblichen Stundensätzen oder, falls angefragt, nach Abstimmung eines zusätzlichen Honorars weitere Rechtsdienstleistungen erbringen, die während des Mandats relevant werden können.
- 4.4 Steuerrechtliche und versicherungsrechtliche Angelegenheiten (einschließlich gebührenrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Fragen) werden von Schönherr nur übernommen, wenn und soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Soweit nicht ausdrücklich instruiert, berätet Schönherr außerdem nicht zu außenwirtschaftlichen Fragestellungen wie zB Sanktionen und Embargos.
- 4.5 Schönherr wird zudem keine nicht-juristischen Beratungsleistungen erbringen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf geschäftliche, kommerzielle, finanzielle, technische, buchhalterische oder informationstechnologische Angelegenheiten.
- 4.6 Für den Fall, dass sich nach Beendigung des Auftrags der rechtliche Rahmen oder die Situation ändert, ist Schönherr nicht verpflichtet, den Mandanten auf diese Änderungen und/oder deren Folgen hinzuweisen.

## **5 Vollmacht**

- 5.1 Schönherr ist berechtigt und verpflichtet, den Mandanten zu vertreten, soweit dies zur Erfüllung des Mandatsauftrags erforderlich und zweckmäßig ist.
- 5.2 Schönherr ist insbesondere berechtigt, den Mandanten in allen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich und gegenüber anderen Behörden zu vertreten, einen Vergleich abzuschließen, Geld- und Geldwerte für den Mandanten entgegenzunehmen und deren Entgegennahme rechtsgültig zu bestätigen, Vertreter (Stellvertreter) mit gleicher oder beschränkter Vollmacht zu bestellen und alle Maßnahmen zu treffen, die Schönherr und/oder ein Schönherr Jurist als Inhaber einer solchen Vollmacht und dessen Stellvertreter für angemessen halten.
- 5.3 Auf Wunsch unterzeichnet der Mandant eine schriftliche Vollmacht für Schönherr.

## **6 Team**

- 6.1 Jedes Mandat wird von einem Schönherr Partner, Counsel oder Rechtsanwalt geleitet. Die Verantwortung für ein Mandat liegt bei dem für die jeweilige Rechtssache zuständigen Schönherr Partner.
- 6.2 Zusätzlich können an dem Mandat weitere Juristen oder juristische Mitarbeiter, einschließlich Rechtsanwaltsanwärter oder studentische Mitarbeiter, arbeiten, wenn und soweit dies effizient und angemessen ist und der zuständige Schönherr Partner mit dem Mandanten nicht ausdrücklich anderes vereinbart hat.

## **7 Einbeziehung externer Berater**

- 7.1 Schönherr kann bei der Auswahl und der Beauftragung von externen Beratern sowie bei der Koordination der beauftragten Tätigkeiten unterstützen, wird diesbezüglich aber nur nach bestem Wissen tätig und übernimmt dabei keine Verantwortung für die Fähigkeiten und Leistungen dieser Personen.
- 7.2 Die allfällige (Sub-)Beauftragung eines externen Beraters im Zusammenhang mit dem Mandat erfolgt im Namen des Mandanten. Insbesondere ist ein hinzugezogener Berater dem Mandanten gegenüber für die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Leistungen direkt verantwortlich. Der hinzugezogene Berater handelt mit dem Mandanten dessen Mandatsbedingungen selbst aus.

## **8 Honorar und Barauslagen**

- 8.1 Mangels abweichender Vereinbarung zwischen Schönherr und dem Mandanten werden die Honorare für die Leistungen von Schönherr im Zusammenhang mit einem Mandat nach Stundensätzen, dh nach tatsächlichem Zeitaufwand, berechnet.
- 8.2 Schönherr behält sich das Recht vor, für die Erstellung von Vorlagen oder Erstentwürfen von Standarddokumenten (wie zB Due Diligence Anforderungslisten,

Vollmachten, Vertraulichkeitsvereinbarungen, Firmenbuchdokumentation, einfache Verträge, o.ä.) ganz oder teilweise Dokumentenerstellungssoftware einzusetzen. Das Honorar für derartige Dokumente verrechnet Schönherr nicht nach Zeitaufwand, sondern nach fixen Honorarpauschalen. Allfällige mandatsbezogene Überarbeitungen derartiger Dokumente verrechnet Schönherr nach tatsächlichem Zeitaufwand.

- 8.3 Während der Laufzeit eines Mandats können sich die Positionen bzw. Senioritätsstufen der Schönherr Juristen aufgrund erhöhter Expertise, Erfahrung und Betriebszugehörigkeit ändern. Dies kann zu Änderungen der individuellen Honorarsätze der Schönherr Juristen führen.
- 8.4 Sämtliche Honorarangaben verstehen sich exklusive Umsatzsteuer (bzw vergleichbarer Steuern) und Barauslagen.
- 8.5 Das Honorar beinhaltet insbesondere keine Auslagen für Gerichts- und Eintragungsgebühren, Reise- und Hotelkosten, Kosten einer verschlüsselten Kommunikation (siehe Punkt 16.3), Übersetzungskosten oder Notar- und Beglaubigungsgebühren.
- 8.6 Für übliche Barauslagen, wie Compliance-Checks einschließlich damit verbundener Datenbankrecherchen, IT-Sicherheitssysteme etc, verrechnet Schönherr eine Pauschale von 4 (vier) % des nach den vorstehenden Bestimmungen berechneten Honorars. Schönherr verrechnet keine Extrakosten für Textverarbeitung und Sekretariatstätigkeiten, die im Honorar inkludiert sind.
- 8.7 Schönherr behält sich das Recht vor, jährlich eine Indexanpassung der vereinbarten Stundensätze vorzunehmen.

## **9 Rechnungslegung**

- 9.1 Der Mandant verpflichtet sich, die in den Honorarnoten von Schönherr ausgewiesenen Gebühren und Auslagen zu bezahlen.
- 9.2 Soweit nicht anders vereinbart, rechnet Schönherr seine Leistungen monatlich ab.
- 9.3 Schönherr kann den Mandanten auffordern, unter Berücksichtigung des zu erwartenden Arbeitsaufwandes in einem zukünftigen Zeitraum oder für einzelne Schritte oder Meilensteine eines Mandats Anzahlungen zu leisten. Zu diesem Zweck kann Schönherr eine Akonto-Honorarnote ausstellen. Etwaige Zahlungen auf solche Vorschussrechnungen werden auf die regulären Honorarnoten von Schönherr angerechnet.
- 9.4 Soweit nicht anders vereinbart, sind Honorarnoten nach Erhalt in Euro zahlbar. Für Honorare, die nach Rechnungslegung nicht binnen 30 (dreißig) Tagen bezahlt wurden, fallen Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes an, maximal jedoch 1 (ein) % pro Monat.

- 9.5 Wenn ein Mandant Fragen zu einer Honorarnote hat, sollte diese unverzüglich bei dem/den für das Mandat verantwortlichen Partner(n) gestellt werden.
- 9.6 Ist der Mandant gesetzlich (oder anderweitig) verpflichtet, einen Betrag von einer Honorarnote abzuziehen oder einzubehalten, oder erfolgt im Zuge der Zahlung ein Abzug (zB Bankspesen), so verpflichtet sich der Mandant, Schönherr diesen zusätzlichen Betrag zu bezahlen, der erforderlich ist, um sicherzustellen, dass Schönherr den Betrag erhält, den Schönherr ohne diese Abzüge oder Einbehalte erhalten hätte.
- 9.7 Sofern vom Mandanten nicht schriftlich anders angegeben, stellt Schönherr dem Mandanten seine Rechnung(en) an die vom Mandanten zuletzt bekannte gegebene Adresse oder an eine Adresse aus, die von Schönherr als offizielle Kontaktadresse des Mandanten angesehen werden kann. Auf Wunsch teilt der Mandant Schönherr weitere Rechnungsdaten wie zB Kontakt- und Adressdaten sowie ggf. die entsprechende Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mit.

## **10 Interessenkonflikte**

- 10.1 Vor der Übernahme eines Mandats führt Schönherr eine gründliche Konfliktprüfung durch, um festzustellen, ob die Kanzlei für den Mandanten in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen, standesrechtlichen und internen Vorschriften handlungsfähig ist.
- 10.2 Erhält der Mandant zu irgendeinem Zeitpunkt Kenntnis von einem tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikt, so hat er dies Schönherr unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 10.3 Vorbehaltlich geltender gesetzlicher, standesrechtlicher und interner Regelungen kann Schönherr für einen oder mehrere Gesellschafter oder verbundene Unternehmen eines Mandanten handeln, deren Interessen nicht notwendigerweise vollständig mit den Interessen des Mandanten übereinstimmen, und/oder für andere Mandanten, die Mitbewerber sind oder die der Mandant als solche betrachtet.
- 10.4 Tritt während des Mandats ein Interessenkonflikt auf und verbieten gesetzliche, standesrechtliche und interne Regelungen Schönherr das (weitere) Handeln für den Mandanten, so hat Schönherr das Recht, die Mandatsvereinbarung gemäß Punkt 19 aufzuheben. In diesem Fall haftet Schönherr gegenüber dem Mandanten nicht für Kosten oder Verluste, die sich aus der Beendigung des Mandats ergeben.

## **11 Vertraulichkeit**

- 11.1 Sämtliche Informationen, die Schönherr im Rahmen des Mandatsverhältnisses anvertraut werden und die nicht öffentlich zugänglich sind, werden vertraulich behandelt und Dritten gegenüber nicht offengelegt.
- 11.2 Ausgenommen davon sind (i) Offenlegungen mit Einverständnis des Mandanten, (ii) gesetzlich, gerichtlich oder behördlich gebotene oder zulässige Offenlegungen,

(iii) Offenlegungen an Aufsichtsbehörden, (iv) Offenlegungen von öffentlich zugänglichen Informationen, (v) Offenlegungen (auf vertraulicher Basis) an die Haftpflichtversicherer von Schönherr, (Versicherungs-)Vermittler, Wirtschaftsprüfer und berufsmäßigen Berater einschließlich anderer Schönherr-Offices, sofern dies für die Erfüllung von rechtlichen und vertraglichen (Mandats-)Verpflichtungen erforderlich ist, sowie (vi) Offenlegungen, die geboten sind, um sich gegen einen Anspruch eines Mandanten oder einer anderen Person zu verteidigen.

- 11.3 Sobald Informationen öffentlich bekannt gemacht wurden oder Informationen öffentlich zugänglich sind, ist Schönherr zur Offenlegung berechtigt, dass Schönherr für den Mandanten in dieser Angelegenheit tätig geworden ist (insbesondere auf der Website von Schönherr, in Pitches, in Bezug auf Anwaltsrankings, League Tables, Transaktionsdatenbanken und Einträge in marktübliche Verzeichnisse). Nicht öffentliche Details des Mandats wird Schönherr ohne das Einverständnis des Mandanten auch in diesem Fall keinesfalls veröffentlichen. In diesem Zusammenhang erklärt der Mandant außerdem sein Einverständnis, dass Schönherr dessen Name, Marke und Logo verwenden darf.
- 11.4 Die Tatsache, dass Schönherr und die für Schönherr tätigen Personen über vertrauliche Informationen betreffend den Mandanten und sein Unternehmen verfügen, hindert Schönherr nicht, andere Parteien zu beraten, selbst wenn die vertraulichen Informationen für diese Parteien relevant sein könnten. Dies beeinträchtigt jedoch in keiner Weise die Verpflichtung zur Vertraulichkeit nach diesem Punkt 11 sowie den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

## **12 Mandantenprüfung und Compliance**

- 12.1 Gemäß den geltenden Anti-Geldwäsche-Vorschriften hat Schönherr unter Umständen strenge gesetzliche Sorgfalts-, Überwachungs-, Melde- und Aufbewahrungspflichten einzuhalten.
- 12.2 Insbesondere, wenn durch einen Auftrag eine dauerhafte Geschäftsbeziehung begründet wird und/oder das Mandat ein Geschäft mit einem Volumen von mehr als EUR 15.000 betrifft und den Verkauf und/oder Kauf von Immobilien oder Unternehmen, die Vermögensverwaltung, die Errichtung, den Betrieb und die Verwaltung von (Treuhand-)Gesellschaften, Stiftungen oder ähnlichen Strukturen sowie die Beschaffung der für die Errichtung, den Betrieb und die Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel beinhaltet, ist Schönherr verpflichtet, strenge Mandantenprüfungsmaßnahmen durchzuführen.
- 12.3 In diesem Fall ist Schönherr verpflichtet, vom Mandanten und seinen wirtschaftlichen Eigentümern sowie gegebenenfalls von seinen leitenden Angestellten oder von natürlichen oder juristischen Personen, für die der Mandant als Treuhänder tätig ist, einen ausreichenden Nachweis der Identität und gegebenenfalls der Vertretungsmacht zu verlangen. Schönherr wird sich bezüglich der Einzelheiten dieser Identifikations- und Offenlegungspflichten gesondert mit dem Mandanten in Verbindung setzen.

12.4 Schönherr wird den Nachweis über die Überprüfung des Mandanten (und Kopien davon) auch nach Beendigung des Mandats aufgrund gesetzlicher Bestimmungen aufbewahren. Schönherr darf nicht im Namen des Mandanten handeln und ist gesetzlich dazu verpflichtet, auf die Tätigkeit im Namen des Mandanten zu verzichten, wenn nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach einem Auskunftersuchen ein entsprechender Identitätsnachweis vorliegt.

### **13 Meldepflicht gem EU-Meldepflichtgesetz<sup>1</sup>**

13.1 Aufgrund der Bestimmungen des EU-Meldepflichtgesetzes ("**EU-MPFG**") ist Schönherr unter Umständen dazu verpflichtet, bestimmte grenzüberschreitende Steuer-gestaltungen an die Steuerbehörden zu melden. Sofern ein Mandant Schönherr von der gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung nicht entbindet, ist Schönherr von dieser Meldepflicht jedoch befreit. Schönherr weist darauf hin, dass selbst wenn Schönherr von der Meldepflicht befreit ist, diese Meldepflicht auf andere Schönherr-Gesellschaften oder beigezogene externe Berater übergehen kann, wenn bestimmte (Teil-)Leistungen des Mandats an diese unterbeauftragt werden.

13.2 Im Falle einer Meldepflicht von Seiten Schönherr verpflichtet sich der Mandant, Schönherr bei der Erhebung der meldepflichtigen Inhalte zu unterstützen und sich mit Schönherr zum Zwecke der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben einschließlich der einschlägigen Fristen zeitgerecht abzustimmen.

13.3 Schönherr Wien bzw. jede weitere Schönherr-Gesellschaft einschließlich möglicher zugezogener externer Berater beurteilen jeweils nach eigenem Ermessen, ob eine Verpflichtung zur Offenlegung besteht. Darüber hinaus weist Schönherr darauf hin, dass wenn Schönherr oder kein weiterer sog. "Intermediär" (zB Steuerberater oder Notar) meldepflichtig ist, die Meldepflicht dem Steuerpflichtigen selbst obliegt.

13.4 Schönherr teilt dem Mandanten, wann immer möglich, bereits im Voraus jede Meldung mit, die Schönherr oder ein beigezogener externer Berater in Bezug die beauftragten Leistungen zu machen hat. Schönherr wird dem Mandanten in jedem Fall eine Kopie der übermittelten Meldung zur Verfügung stellen, wenn der Mandant diese im Einzelfall bei Schönherr anfordert.

13.5 Trifft Schönherr eine Meldepflicht und/oder ist eine solche Beurteilung im Zusammenhang mit einem Mandat erforderlich, rechnet Schönherr den anfallenden Aufwand auf Basis der üblichen Stundensätze ab. Gerne bespricht Schönherr mit dem Mandanten den diesbezüglich geschätzten Aufwand zum Zeitpunkt der Identifizierung der (möglichen) Meldepflicht.

---

<sup>1</sup> Mit dem EU-Meldepflichtgesetz, BGBl I Nr 91/2019, wurde die DAC6-Richtlinie (RL (EU) 2018/822 zur Änderung der RL (EU) 2011/16 bzgl des verpflichtenden automatischen Informationsaustausches im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen, ABI Nr L 139 vom 05.06.2018, 1) in österreichisches Recht umgesetzt.

## **14 Haftungsbeschränkung**

- 14.1 Die Haftung von Schönherr (einschließlich seiner Gesellschafter, Geschäftsführer, Partner, Substituten, Rechtsanwälte, Mitarbeiter oder anderer für Schönherr tätigen Personen) für allfällige Verluste, Kosten, Auslagen oder Schäden ("**Schäden**") ist mit einem Gesamthöchstbetrag von EUR 2.400.000 (Euro zwei Millionen vierhunderttausend) beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt für sämtliche Ansprüche aus welchem Rechtsgrund auch immer, ungeachtet ob aus Vertrag, Delikt, wegen Verletzung gesetzlicher oder vorvertraglicher Pflichten oder anderweitig. Sie gilt jedoch nicht bei vorsätzlicher Schadensverursachung oder wenn und soweit eine solche Beschränkung unter geltendem Recht unzulässig sein sollte.
- 14.2 Schönherr haftet nicht für Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit verursacht werden, weiters nicht für indirekte oder (Mangel)Folgeschäden oder entgangenen Gewinn.
- 14.3 Schönherr ist nur gegenüber dem Mandanten haftbar und verantwortlich, nicht aber gegenüber Dritten.
- 14.4 Ausschließlich Schönherr ist für sämtliche Leistungen und allfällige Schäden daraus verantwortlich und haftbar. Keinesfalls besteht ein Anspruch gegenüber einem Gesellschafter, Geschäftsführer, Partner, Substituten, Rechtsanwalt oder Mitarbeiter von Schönherr bzw. gegenüber einer anderen für Schönherr tätigen Person persönlich.
- 14.5 Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär-)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

## **15 Geistiges Eigentum**

- 15.1 Der Mandant ist berechtigt, von Schönherr verfasste Unterlagen im Zusammenhang mit dem Mandat sowie für ergänzende Zwecke zu verwenden. Jede andere Verwendung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Schönherr. Sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, räumt Schönherr keinerlei Rechte, insbesondere, aber nicht beschränkt auf Urheber- und Nutzungsrechte, an von Dritten verfassten Unterlagen oder sonstigen Werken ein, die Schönherr im Zusammenhang mit dem Mandat an den Mandanten weitergibt oder weitergegeben hat.
- 15.2 Zum Wissenstransfer sowie zu Schulungszwecken einschließlich Service- und Business Development verwendet Schönherr (elektronische) Kopien dieser Unterlagen innerhalb von Schönherr, wobei diese Dokumente stets (streng) vertraulich gespeichert bzw. verwahrt werden.



## **16 Kommunikation, Kollaboration und digitale Lösungen**

- 16.1 Der Mandant erklärt sich damit einverstanden, dass Schönherr auf verschiedene Art und Weisen kommuniziert, indem Schönherr eigene digitale Lösungen sowie von Dritten bereitgestellte digitale Lösungen verwendet, einschließlich der Kommunikation per E-Mail, Internet, Video-, Audio- und andere Online-Kommunikationslösungen. Aus Effizienzgründen und zur Prozessoptimierung kann Schönherr digitale Lösungen zur Kollaboration, Aktverwaltung, Überprüfung von Dokumenten, Automatisierung und Datenspeicherung verwenden. Diese digitalen Lösungen können durch Künstliche Intelligenz (KI) unterstützt und auf einer Cloud-basierten Infrastruktur betrieben werden. Alle diese Lösungen gewährleisten angemessene Datenschutz- und Sicherheitsstandards zum Schutze der Interessen des Mandanten gemäß den geltenden Rechtsvorschriften einschließlich standesrechtlicher Bestimmungen. Für die Nutzung von digitalen Lösungen kann eine gesonderte Zustimmung zu den jeweiligen Nutzungsbedingungen erforderlich sein.
- 16.2 Digitale Kommunikation und digitale Lösungen beinhalten verschiedene Risiken wie insbesondere Verzögerungen oder Unzustellbarkeit, Datenkorruption, Hacking, Datenauslesung, unberechtigte Änderungen und sonstige Eingriffe Dritter. Die Vertraulichkeit von Informationen kann dadurch gefährdet sein. Darüber hinaus können Viren, Würmer, Trojanische Pferde oder sonstige Malware übertragen werden. Schönherr kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die durch solche Vorfälle entstehen, insbesondere dann nicht, wenn der Mandant Schönherr auffordert, von Dritten zur Verfügung gestellte digitale Lösungen zu verwenden.
- 16.3 Sollte der Mandant es bevorzugen, generell oder für eine bestimmte Angelegenheit keine E-Mails, kein Internet bzw verschlüsselte Kommunikationsformen oder digitale zu verwenden, ist der zuständige Partner zu benachrichtigen.

## **17 Verarbeitung personenbezogener Daten**

- 17.1 Bei der Erbringung von Rechtsdienstleistungen einschließlich der Erbringung von unterstützenden Dienstleistungen, wie zB Wissens- und Serviceentwicklung sowie Business Development, ist es erforderlich, personenbezogene Daten des Mandanten und ggf. auch personenbezogene Daten von Vertragspartnern, Mitarbeitern oder sonstigen Dritten des Mandanten zu verarbeiten. Ebenso, wenn Schönherr aus Kosteneffizienzgründen sowie zur Prozessoptimierung mit webbasierenden Tools arbeitet. Soweit der Mandant Schönherr diese Daten zur Verfügung stellt, geht Schönherr davon aus, dass er dazu berechtigt ist.
- 17.2 Im Tagesgeschäft nutzt Schönherr vor allem elektronische Kommunikationsformen. Zu beachten ist, dass dies – so wie unter Punkt 16 beschrieben - keinen absoluten Schutz vor dem Zugriff Dritter bietet und dass auch Server außerhalb Europas in den Kommunikationsverkehr einbezogen werden können. Schönherr verarbeitet personenbezogene Daten des Mandanten sowie von Vertragspartnern, Mitarbeitern oder sonstigen Dritten, die der Mandant gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen offengelegt hat (weitere Informationen entnehmen Sie bitte

der Schönherr Datenschutzerklärung, abrufbar unter <https://www.schoenherr.eu/privacy-statementdisclaimer/>).

## **18 Aktführung**

Akten werden von Schönherr in Papier- oder elektronischer Form aufbewahrt. Alle Unterlagen in Zusammenhang mit dem Mandat werden von Schönherr (mindestens) für den gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum aufbewahrt. Danach hat Schönherr das Recht, diese Dateien zu vernichten und alle Informationen aus den IT-Systemen von Schönherr zu löschen, ohne den Mandanten davon in Kenntnis zu setzen. Schönherr wird darüber hinaus Daten löschen, soweit dies nach geltendem Recht erforderlich ist.

## **19 Beendigung**

- 19.1 Jede Partei kann das Mandat jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei ohne Angabe von Gründen kündigen. Die Vertretung des Mandanten erlischt ab Erhalt der Kündigungsmittteilung mit sofortiger Wirkung. Wenn und soweit der sofortige Rücktritt als Rechtsberater des Mandanten die Interessen des Mandanten gefährden würde, steht Schönherr dem Mandanten noch weitere 14 Tage nach Erhalt der Kündigung oder so lange zur Verfügung, wie es das geltende Recht oder standesrechtliche Vorschriften erfordern.
- 19.2 Bei Beendigung des Mandats durch eine der Parteien, aus welchem Grund immer, ist das offene Honorar samt Barauslagen, allfälligen Gebühren und Aufwendungen von Dritten sowie gegebenenfalls zuzüglich Umsatzsteuer unverzüglich fällig.
- 19.3 Ungeachtet einer Beendigung bleiben Punkt 11 (Vertraulichkeit), Punkt 13 (Meldepflicht gem EU-Meldepflichtgesetz), Punkt 14 (Haftungsbeschränkung), Punkt 15 (Geistiges Eigentum), Punkt 17 (Verarbeitung personenbezogener Daten), Punkt 18 (Aktführung), Punkt 20 (Anwendbares Recht und Gerichtsstand) und Punkt 21 (Abtretungsverbot) weiterhin in Kraft.

## **20 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- 20.1 Vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen zwischen Schönherr und dem Mandanten unterliegen diese AGB österreichischem Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Rück- und/oder Weiterverweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts.
- 20.2 Zur Entscheidung aller Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit der Mandatsvereinbarung und der Tätigkeit von Schönherr für den Mandanten, einschließlich dem Zustandekommen, der Verletzung, Auflösung, Gültigkeit oder Nichtigkeit der Mandatsvereinbarung, sind ausschließlich die für Handelssachen zuständigen Gerichte des 1. Wiener Gemeindebezirkes (Wien-Innere Stadt) zuständig.

## **21 Abtretungsverbot**

Diese AGB binden die Parteien und ihre jeweiligen Rechtsnachfolger. Ohne vorherige, ausdrückliche und schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei ist die teilweise oder gänzliche Übertragung von Rechten und Pflichten aus der Mandatsvereinbarung oder die Übertragung der Vertragsposition (Vertragsübernahme) an Dritte unzulässig.

## **22 Salvatorische Klausel**

Die Rechtswidrigkeit, Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer Bestimmung dieser AGB nach dem Recht einer Jurisdiktion berührt nicht die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit einer anderen Bestimmung dieser AGB in (i) dieser Jurisdiktion oder (ii) die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit dieser oder einer anderen Bestimmung dieser AGB nach dem Recht einer anderen Jurisdiktion. Eine solche unwirksame, undurchführbare oder nicht durchsetzbare Bestimmung gilt, soweit gesetzlich zulässig, als durch eine Bestimmung ersetzt, die - soweit möglich - dem ursprünglichen Willen der Parteien entspricht.